

4. Der Verkauf an anderen Orten, in den Straßen, vor dem Karlsthere ist bei namhafter Strafe verboten.

(Oberamtsbeschlüsse vom 24. Januar 1840, vom 3. Nov. 1847 und vom 30. Sept. 1857.)

5. Wer Vieh zum Verkaufe auf den Markt bringt, hat ein Zeugniß des Ortsvorstandes mitzubringen, daß das Vieh gesund sei und keine Seuche in der Umgegend herrsche.

(Ministerialverordnung vom 8. Februar 1828, N.-Bl. S. 23.)

IV. Messordnung.

1. Die Messe findet jährlich 2mal auf dem Karlsplatze statt, im Frühjahre 8 Tage, im Spätjahre 14 Tage lang.

2. Wer Messfremde in Privathäusern beherbergt, muß binnen den ersten 24 Stunden bei Strafvermeidung dieselben auf dem Passbureau anzeigen.

3. Die fremden Kaufleute und Krämer, welche die Messe beziehen, haben des Morgens zwischen 7 und 8 Uhr ihre Reiseurkunden gegen Empfangnahme einer Aufenthaltskarte abzugeben und dürfen vorher bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. ihre Waaren zum Verkauf nicht auslegen.

4. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Verkaufsbuden erst um 11 Uhr Vormittags, die Schaubuden erst um 3 Uhr Nachmittags geöffnet werden.

5. In Wirthshäusern und Privathäusern können Kaufleute nur dann feilbieten, wenn alle Buden auf dem Messplatze besetzt sind und dies vorher auf dem Polizeibureau angezeigt wird.

6. Alles Hausfren ist während der Messzeit streng untersagt.

7. Zum Bezug der Messe werden nicht zugelassen: Glückshafen- und Orgelmänner, Marionetten- und Taschenspieler, Fleckseifehändler u. Lackbereiter, Korb- und Regenschirmslicker, herumziehende Scheerenschleifer u. Zimmgießer, sowie alle Verkäufer von Büchern und Druckschriften jeder Art, namentlich Prophezeiungen, Traumbüchlein u. dgl.

8. Landfremde Messbesucher, die sich verdächtig machen und ohne gehörige Legitimationspapiere sind, werden fortgewiesen oder unter Umständen über die Messzeit in Verwahr genommen.

(Oberamtsbeschl. vom 14. Mai 1857.)

V. Marktgefälle-Ordnung vom 29. Januar 1835.

1. Von allen Marktgegenständen, die hier verkauft werden, die vom Fruchtmarkt ausgenommen, hat derjenige, welcher sie zur Stadt bringt, zu entrichten:

Für einen Korb oder Sack	1 fr.
" " Schubkarren	2 fr.
" " zweirädrigen Karren	4 fr.
" " Wagen	8 fr.

und dies an jedem Tage im Jahre ohne Rücksicht auf besondere Markttage.

2. Während der Dauer der beiden Messen und bei einer mit dem Markte im Verhältnis stehenden Benützung des zur Ausbreitung der Waare nöthigen Raumes, wenn der Verkauf nicht direct aus dem Karren, Wagen oder Korb geschieht, ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

3. Das Gleiche gilt während der Messe von Höcklern und Händlern der Stadt, die zu anderen Zeiten für ihren Stand nur 2 fr. täglich zahlen.

4. Befreit vom Marktgeld sind ganz und bei Messzeit zur Hälfte die Bewohner der städtischen Gemarkung, die Bürger von Neuenheim und